



An den Grossen Rat

22.5392.02

ED/P225392

Basel, 8. Februar 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 2023

Motion der Bau- und Raumplanungskommission und Bildungs- und Kulturkommission betreffend eine langfristige und vorausschauende Schulraumplanung» - Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2022 die nachstehende Motion der Bau- und Raumplanungskommission und Bildungs- und Kulturkommission betreffend eine langfristige und vorausschauende Schulraumplanung dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Die Schulraumplanung im Kanton Basel-Stadt gibt zu reden: Immer wieder kommt es zu Überschreitungen von Klassengrössen und Umnutzungen von Gruppenräumen zu Klassenzimmern. Immer mehr Schulstandorte platzen aus allen Nähten und müssen mit reduzierten Flächen auch im Aussenraum leben. Es gibt Schülerinnen und Schüler, die einen grossen Teil ihrer Schulzeit in temporären Schulbauten absolvieren, da diese zu einem festen Bestandteil der Schulraumplanung geworden sind. Auch in Riehen und Bettingen fehlt der Schulraum. Der Ausbau von Tagesstrukturen und die Weiterentwicklung der integrativen Schule haben einen zusätzlichen Raumbedarf zur Folge und stellen hohe Anforderungen an die Schulhausbauten und -areale. Eine Entlastung der Situation ist nicht in Sicht.

Das Erziehungsdepartement erachtete 2021 den bestehenden Schulraum für die zu erwartenden Schüler- und Klassenzahlen als ausreichend (siehe Antworten vom 31.3.21 auf die Interpellation Nr. 31 Michela Seggiani betreffend Klassenbildungen und Schulraumbedarf (P215190)). Bei Wegfall von Gruppenräumen sollen gemäss Auskunft des Regierungsrats in derselben Beantwortung einfach andere Räume – beispielsweise der Tagesstrukturen – belegt werden. Diese schleichende Verdichtung des Schulraums wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der integrativen Schule und auch der Betreuungsangebote allerdings immer weniger gerecht. Angesichts der anhaltend hohen Geburtenzahlen in der Schweiz ist zu erwarten, dass sich die Situation in den kommenden Jahren weiter verschärft: Es kamen 2021 so viele Kinder auf die Welt wie seit 50 Jahren nicht mehr.

Gegen zusätzlichen Schulraum wird oft das Argument der Nachhaltigkeit eingebracht. Diese Argumentation ist vereinfacht und stossend: immerhin handelt es sich bei Schulbauten um die Infrastruktur für den grundrechtlich geschützten Anspruch aller Kinder auf Bildung. Neue Schulbauten sollten viel eher so geplant werden, dass sie in ihrer Nutzung und in der weiteren Entwicklung flexibel sind. Dafür lohnt sich ein Blick in die Vergangenheit: Die grosszügigen Schulbauten aus der Zeit der Jahrhundertwende funktionieren noch heute einwandfrei und konnten zwischenzeitlich auch umgenutzt werden. So diente das Schulhaus Rittergasse während mehrerer Jahre als Büro-räumlichkeit des Bau- und Verkehrsdepartements und wird nun nach einer umfassenden Sanierung wieder als Schulhaus genutzt. Die im Kanton Basel-Stadt eingesetzten Provisorien sind zwar baulich hochwertig und taugen in der Regel für den Unterricht. Sie gehen aber immer zu Lasten des öffentlichen Raums bzw. der Aussenräume der Schulanlagen. Zudem ist eine langfristige Nutzung von Provisorien auch wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, innert zwei Jahren eine Investitionsplanung für Schulräume vorzulegen, die garantiert, dass mittel- und langfristig genügend Unterrichts-, Gruppen-, Spezial- und Pausenräume für alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Stadt während ihrer obligatorischen Schulzeit zur Verfügung stehen.

Dabei sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Temporäre Bauten werden bei der Schulraumplanung nicht angerechnet.
- Ein Ausweichen in temporäre Bauten ist nur bei Umbau- und Sanierungsarbeiten und zeitlich eng befristet zulässig.
- Gruppen- und Spezialräume, die in den letzten Jahren zu Unterrichtsräumen umfunktioniert wurden, sind wieder dem ursprünglichen Zweck zuzuführen. In der Investitionsplanung ist auszuweisen, wie und bis wann dies erfolgen kann.
- Eine Umnutzung von Gruppen- und Spezialräumen ist nur noch in Ausnahmefällen und befristet für maximal ein Schuljahr zulässig.
- Neue Schulbauten sind auf Flexibilität und langfristige Nutzungsmöglichkeiten auszulegen. Bei der Planung sind zukünftige Erweiterungen (bspw. Aufstockung, Anbau) oder Umnutzungen (bspw. zu Büro- oder Wohnraum) einzubeziehen.
- Die Verantwortung liegt beim Erziehungsdepartement, die weiteren involvierten Stellen aus dem Bau- und Verkehrsdepartement sowie dem Finanzdepartement wie auch das Statistische Amt verfolgen das geforderte Ziel einer Schulraumplanung mit Wachstumsreserven und ausreichenden Unterrichts-, Gruppen-, Spezial- und Pausenräume gemeinsam und abgestimmt.

Für die Bau- und Raumplanungskommission: Jeremy Stephenson, Präsident

Für die Bildungs- und Kulturkommission: Franziska Roth, Präsidentin»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der

rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Die Motion verlangt vom Regierungsrat innert einer Frist von zwei Jahren eine Investitionsplanung für Schulräume, welche die mittel- und langfristige Verfügbarkeit von genügenden Unterrichts-, Gruppen-, Spezial- und Pausenräumen für alle Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen Schulzeit garantiert. Dazu stellt die Motion die folgenden, mit der Investitionsplanung zu erfüllenden Bedingungen:

- Temporäre Bauten werden bei der Schulraumplanung nicht angerechnet;
- Ein Ausweichen in temporäre Bauten ist nur bei Umbau- und Sanierungsarbeiten und zeitlich eng befristet zulässig;
- Gruppen- und Spezialräume, die in den letzten Jahren zu Unterrichtsräumen umfunktioniert wurden, sind wieder dem ursprünglichen Zweck zuzuführen. In der Investitionsplanung ist auszuweisen, wie und bis wann dies erfolgen kann;
- Eine Umnutzung von Gruppen- und Spezialräumen ist nur noch in Ausnahmefällen und befristet für maximal ein Schuljahr zulässig;
- Neue Schulbauten sind auf Flexibilität und langfristige Nutzungsmöglichkeiten auszulegen. Bei der Planung sind zukünftige Erweiterungen (bspw. Aufstockung, Anbau) oder Umnutzungen (bspw. Zu Büro- oder Wohnraum) einzubeziehen;
- Die Verantwortung liegt beim Erziehungsdepartement, die weiteren involvierten Stellen aus dem Bau- und Verkehrsdepartement sowie dem Finanzdepartement wie auch das Statistische Amt verfolgen das geforderte Ziel einer Schulraumplanung mit Wachstumsreserven und ausreichenden Unterrichts-, Gruppen-, Spezial- und Pausenräumen gemeinsam und abgestimmt.

Für die Exekutive gehört die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung zu den Kern- oder Stammfunktionen (vgl. statt vieler: Häfelin/Haller/Keller/Thurnheer, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich 2020, Rz. 1656; Buser, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Demgemäss ist nach § 101 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Kantonsverfassung; KV; SG 111.100) der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht gemäss § 108 Abs. 1 KV der kantonalen Verwaltung vor. Entsprechend Abs. 2 sorgt er für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt gemäss Abs. 3 für einfache und rasche Verwaltungsabläufe. Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz; OG; SG 153.100). §§ 2 und 4 OG sehen vor, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet und für deren rechtmässige, leistungsmässige und rationelle Tätigkeit sowie zweckmässige Organisation sorgt. Wie genau der Regierungsrat eine gesetzliche Aufgabe erfüllt, fällt in seine verfassungsrechtliche Organisationskompetenz.

Das Hauptanliegen der Motion, eine innert zwei Jahren zu erstellende Investitionsplanung für Schulräume, welche die mittel- und langfristige Verfügbarkeit von genügenden Unterrichts-, Gruppen-, Spezial- und Pausenräumen für alle Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen

Schulzeit garantiert, ist als rechtlich zulässige Forderung, die nicht in den verfassungsrechtlichen Kompetenzbereich des Regierungsrates eingreift, zu betrachten.

Die auf Erreichung dieses Ziels gerichteten und von den Motionärinnen und Motionären geforderten Rahmenbedingungen (Spiegelstriche 1 – 6) sind unterschiedlich konkret gefasst und greifen daher unterschiedlich stark in die beschriebene Organisationskompetenz des Regierungsrates ein.

Die unter den Spiegelstrich 5 gefasste Bedingung resp. Teilforderung der Motion verlangt in genereller Weise, dass Schulbauten auf Flexibilität und langfristige Nutzungsmöglichkeit auszulegen sind. Diese Bedingung ist als zulässig zu betrachten.

Zu den Spiegelstrichen 1 – 4 und 6 ist hingegen folgendes anzumerken:

Die Bedingungen, dass keine temporären Bauten mehr bei der Schulraumplanung angerechnet werden dürfen (Spiegelstrich 1) und unter welchen Voraussetzungen (und für wie lange) diese bezogen werden dürfen (Spiegelstrich 2), greift in die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung nach § 108 Abs. 1 KV ein. Die konkrete und bedarfsgerechte Verteilung von Schülerinnen und Schülern auf die zur Verfügung stehenden Bauten ist als Inhalt der verfassungsrechtlichen Organisationskompetenz des Regierungsrates zu beurteilen.

Die Spiegelstriche 3 und 4 verlangen, dass umfunktionierte Gruppen- und Spezialräume wieder dem «ursprünglichen Zweck» zuzuführen seien und eine Umnutzung derselben nur noch in Ausnahmefällen und für maximal ein Schuljahr zulässig sei. Diese Bedingungen konfliktieren mit der in § 87c Abs. 3 und § 88 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) statuierten Teilautonomie der Schulleitungen der jeweiligen Schulstandorte, denen diese Autonomie – als Teile der kantonalen «Verwaltung» – zur Erfüllung des Bildungsauftrages in pädagogischer, personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht zusteht. Eine Abänderung dieser Kompetenzverteilung könnte mittels einer Gesetzesänderung verlangt werden, was aber die vorliegende Motion, welche eine Investitionsplanung des Regierungsrates verlangt, nicht explizit fordert.

Spiegelstrich 6 statuiert schliesslich die Bedingung, dass die Verantwortung beim Erziehungsdepartement liegt, und dass die weiteren involvierten Stellen das geforderte Ziel der «Schulraumplanung mit Wachstumsreserven» gemeinsam und abgestimmt verfolgen. Die Zuteilung von Verantwortlichkeiten und die Verteilung von Aufgaben ist ein Kerngehalt der regierungsrätlichen Aufgabe, die Verwaltungstätigkeit rechtmässig, wirksam und zweckmässig zu organisieren (§ 108 Abs. 2 KV). Da diese Bedingung in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirkt, ist sie ebenfalls unzulässig (§ 42 Abs. 2 GO).

Die Motion ist in Bezug auf die Bedingungen in den Spiegelstrichen 1 – 4 und 6 als rechtlich unzulässig anzusehen.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Der Motionstext enthält eine solche Frist.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich teilweise zulässig anzusehen.

2. Anliegen der Motion

Die Motion verlangt vom Regierungsrat innert einer Frist von zwei Jahren eine Investitionsplanung für Schulräume, welche die mittel- und langfristige Verfügbarkeit von genügenden Unterrichts-, Gruppen-, Spezial- und Pausenräumen für alle Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen Schulzeit garantiert. Dazu stellt die Motion die folgenden, mit der Investitionsplanung zu erfüllenden Bedingungen:

- Temporäre Bauten werden bei der Schulraumplanung nicht angerechnet.
- Ein Ausweichen in temporäre Bauten ist nur bei Umbau- und Sanierungsarbeiten und zeitlich eng befristet zulässig.
- Gruppen- und Spezialräume, die in den letzten Jahren zu Unterrichtsräumen umfunktioniert wurden, sind wieder dem ursprünglichen Zweck zuzuführen. In der Investitionsplanung ist auszuweisen, wie und bis wann dies erfolgen kann.
- Eine Umnutzung von Gruppen- und Spezialräumen ist nur noch in Ausnahmefällen und befristet für maximal ein Schuljahr zulässig.
- Neue Schulbauten sind auf Flexibilität und langfristige Nutzungsmöglichkeiten auszulegen. Bei der Planung sind zukünftige Erweiterungen (bspw. Aufstockung, Anbau) oder Umnutzungen (bspw. zu Büro- oder Wohnraum) einzubeziehen.

3. Ausgangslage

Die Schulraumplanung basiert auf den Daten der Einwohnerkontrolle und beinhaltet die bereits geborenen Kinder. Diese Daten werden vom Statistischen Amt zu einer grossräumigen Prognose verarbeitet, welche die Entwicklung der zukünftigen Schülerzahlen im Kanton Basel-Stadt aufzeigt. Gleichzeitig hat das Statistische Amt im Auftrag des Erziehungsdepartements eine kleinräumige Prognose entwickelt, welche die Schwund- resp. die Quellquote sowie weitere Faktoren, wie den Zu- und Wegzug und die Übertrittsquote, berücksichtigt. Die Daten werden gemäss den Einzugsgebieten der Volksschulen für die Primarschulen auf die einzelnen Schulstandorte aufgeteilt. Die Schülerzahlprognosen bilden die Grundlage für den Schulraumbedarf und wurden von der Regierungsrätlichen Delegation (RRDel) 2020 als Prognoseinstrument verabschiedet. Mögliche zusätzliche Schülerinnen und Schüler (SuS) aus Stadtentwicklungsgebieten sind nicht in den Schülerzahlprognosen enthalten. Diese werden vom Erziehungsdepartement separat analysiert und der Bedarf beim Finanzdepartement zur Prüfung eingereicht. Denn beim Bau von neuen Schulhäusern orientiert sich der Kanton am Grundsatz, dass kein Bauen auf Vorrat erfolgt.

Bei Schulbauprojekten kommt das im Kanton Basel-Stadt etablierte 3-Rollen-Modell (Finanzdepartement, Bau- und Verkehrsdepartement und Erziehungsdepartement) zum Einsatz. Die Prozesse haben sich gerade bei Schulbauten bewährt und werden laufend optimiert. Dabei werden Kriterien, wie die flexible Nutzung des Raums, die etablierten Schulraumstandards oder die Massgabe, dass kein Bauen auf Vorrat erfolgt, berücksichtigt.

Die Ermittlung des Raumbedarfs basiert auf den für die kommenden Jahre prognostizierten Zahlen der Bevölkerungs- und Schülerinnen/Schüler-Daten. Die Prognosemodelle werden zusammen mit dem Statistischen Amt laufend weiterentwickelt und verfeinert. Aufgrund der hohen Relevanz beim Schulraumbedarf soll zudem ein Monitoring zu den Stadtteilentwicklungen mit dem Statistischen Amt diskutiert werden. Dieser Zusatz zu der Schülerprognose soll in Zukunft ebenfalls durch das Statistische Amt bearbeitet werden und noch detailliertere Datensätze zur Prognostizierungen der Entwicklungen in den einzelnen Stadtteilen ermöglichen. Zusammen mit dem Statistischen Amt, dem Bau- und Verkehrsdepartement sowie dem Finanzdepartement erarbeitet das Erziehungsdepartement aktuell ein weiteres Prognoseinstrument, welches bei der Bedarfsermittlung bei neuen, grossen Wohnüberbauungen zur Anwendung kommen soll. Ziel ist eine Simulation, die aufzeigen kann, wieviel SuS in verschiedenen Wohn-Szenarien zu erwarten sind.

Nichtsdestotrotz kann es vorübergehend zu einem knappen Raumangebot kommen. Wie bei allen Entwicklungs- und Bauvorhaben sind die involvierten Parteien nicht vor Überraschungen durch z.B. unterbrochene Lieferketten bei Bau- oder Mobiliarlieferungen oder Flüchtlingsströmen geschützt und müssen diesen situationsabhängig ad-hoc begegnen. Dennoch konnte immer in den vergangenen Jahren jeder Schülerin und jedem Schüler auf jeder Schulstufe rechtzeitig ein Platz zur Verfügung gestellt werden.

Die Vielzahl von Bauvorhaben bei Kindergärten und Schulen, der Ausbau der Tagesstrukturen sowie die seit vielen Jahren ansteigende Schülerzahl stellen für den Kanton eine grosse Herausforderung dar. Erschwerend wirkt sich zudem der Raummehrbedarf im Zusammenhang mit der aussergewöhnlichen Flüchtlingssituation aus.

Der Einsatz temporärer Schulbauten ist im Kanton (und der ganzen Schweiz) ein bewährtes Mittel, um kurzfristigen Schulraummangel zu beheben. Dies ermöglicht, kurzfristig die steigenden Schülerzahlen aufzufangen, bevor definitive bauliche Erweiterungen nötig werden.

4. Stellungnahme zu den in der Motion geforderten Massnahmen

Das Anliegen der Motion, eine Investitionsplanung für Schulräume vorzusehen, welche die mittel- und langfristige Verfügbarkeit von genügenden Unterrichts-, Gruppen-, Spezial- und Pausenräumen für alle Schülerinnen und Schüler während ihrer obligatorischen Schulzeit garantiert, deckt sich mit der Haltung des Regierungsrats und der Praxis im Rahmen des 3-Rollen Modells. Im Rahmen der Motion werden an diese Investitionsplanung weitere Bedingungen gestellt:

4.1 Temporäre Bauten werden bei der Schulraumplanung nicht angerechnet (erster Spiegelstrich)

In der regulären Soll-Planung wird nicht mit temporären Bauten geplant, da es immer das Ziel ist, ohne temporäre Bauten auszukommen. Bestehen bereits temporäre Bauten und werden diese aufgrund der Umstände aktuell und in absehbarer Zeit genutzt, so sind diese in der Ist-Planung berücksichtigt.

Die Notwendigkeit temporärer Bauten ist nicht das Ergebnis fehlender oder falscher Planung, sondern ergibt sich aufgrund aussergewöhnlicher Umstände. Temporäre Schulbauten dienen dazu, Spitzen bei den Schülerinnen und Schülern, Sanierungen und aussergewöhnliche, nicht planbare Situationen zu überbrücken. Vorübergehende Engpässe können in Bauverzögerungen bei Umbauten oder Sanierungen bestehender/neuer Schulräume, in Flüchtlingssituationen oder Ähnlichem begründet sein.

4.2 Ein Ausweichen in temporäre Bauten ist nur bei Umbau- und Sanierungsarbeiten und zeitlich eng befristet zulässig (zweiter Spiegelstrich)

Diesem Anliegen wird zugestimmt und wo immer möglich auch entsprochen. Verzögerungen bei Bauvorhaben oder das Fehlen geeigneter Kauf-/Mietobjekte können die anfänglich vorgesehene Befristung jedoch beeinflussen, was zu einer längeren als der ursprünglich geplanten Nutzung der temporären Bauten führen kann.

Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass sich bei einer mittleren Realisierungsdauer von 5 bis 8 Jahren bei Neubauten oder baulichen Erweiterungen auf bestehenden Schularealen eine Überbrückung mit temporären Schulbauten nicht vermeiden lässt; ausser wenn sich in der unmittelbaren Umgebung zu einem Schulstandort ein geeignetes Mietobjekt finden lässt.

Die im Kanton Basel-Stadt erstellten temporären Schulbauten entsprechen in allen baulichen und pädagogischen Aspekten den festgelegten Schulraumstandards und sind ökonomisch und ökologisch den definitiv realisierten Bauten ebenbürtig.

4.3 Gruppen- und Spezialräume, die in den letzten Jahren zu Unterrichtsräumen umfunktioniert wurden, sind wieder dem ursprünglichen Zweck zuzuführen. In der Investitionsplanung ist auszuweisen, wie und bis wann dies erfolgen kann (dritter Spiegelstrich)

Die Rückführung vorübergehend umgenutzter Unterrichtsräume ist grundsätzlich immer vorgesehen. Das Erziehungsdepartment ist in permanentem Austausch mit allen Anspruchsgruppen, um die Nutzungssituation an die Gegebenheiten anzupassen und entsprechende Rückführungen zu ermöglichen. Eine zeitliche Einschränkung oder Planung einer solchen Rückführung kann allerdings nicht im Voraus absolut geplant werden. Die Wiederzuführung zum ursprünglichen Zweck hängt von sehr vielen Faktoren ab, wie zum Beispiel den räumlichen Möglichkeiten einer Erweiterung, der Bewilligungsfähigkeit eines Projektes, dem Baufortschritt und den damaligen Bedürfnissen der jeweiligen Schule.

4.4 Eine Umnutzung von Gruppen- und Spezialräumen ist nur noch in Ausnahmefällen und befristet für maximal ein Schuljahr zulässig (vierter Spiegelstrich)

Eine gesetzlich verankerte, befristete Nutzung von Räumlichkeiten und deren Nutzungszweck widerspricht dem Grundsatz der flexiblen Nutzung von Schulraum. Schulräume werden bewusst für eine flexible Nutzung konzipiert, geplant und gebaut. Die Schulleitungen und die Verantwortlichen waren und sind darauf bedacht, diese flexible Nutzung immer zum Wohl der Schülerinnen und Schüler bzw. eines geordneten Schulbetriebs zu gewährleisten. Würde im Schulraumplanungsprozess das Fehlen solcher Räumlichkeiten langfristig ersichtlich, werden diese selbstverständlich in die reguläre Planung einfließen.

4.5 Neue Schulbauten sind auf Flexibilität und langfristige Nutzungsmöglichkeiten auszulegen. Bei der Planung sind zukünftige Erweiterungen (bspw. Aufstockung, Anbau) oder Umnutzungen (bspw. zu Büro- oder Wohnraum) einzubeziehen

Die unter den Spiegelstrich 5 gefasste Bedingung resp. Teilforderung der Motion verlangt in genereller Weise, dass Schulbauten auf Flexibilität und langfristige Nutzungsmöglichkeit auszulegen sind. Diese Bedingung ist – im Gegensatz zu den Bedingungen 1 bis 4 und 6 – als zulässig zu betrachten.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass diese Bedingung bereits heute umgesetzt wird. Es handelt sich bei der Forderung nach Flexibilität und langfristiger Nutzungsmöglichkeit um einen Grundpfeiler der Schulraumplanung und eine zentrale Anforderung an alle neuen Bauten oder Umbauprojekte. Der Regierungsrat hat bereits vor langer Zeit die HarmoS-Initiative (Beschluss Nr. 10/18/4G vom 05. Mai 2010) beschlossen. Die Flexibilität der Schulräume war dabei ein von allen Beteiligten getroffener Konsens, welcher sich auch in der Definition der Raumstandards niederschlägt und gemeinsam verabschiedet wurde. Jede Planung von Schulräumlichkeiten wird kritisch auf Flexibilität der Nutzungsmöglichkeit geprüft. So wird bereits heute so gebaut, dass zusätzlicher Schulraum z.B. durch Aufstockung realisiert werden kann. Es wird konsequent darauf geachtet, dass potentielle Erweiterungen, Umnutzungen oder andere Raumaufteilungen in Zukunft realisiert werden könnten. Alle Umbauten und Neubauten werden bereits heute so konzipiert und umgesetzt, dass die geforderte Flexibilität und die langfristige Nutzungsmöglichkeit als Standardkriterien erfüllt sind. Die angesprochenen Forderungen sind bereits heute Teil der Evaluation existierender oder neuer Standorte.

Der Regierungsrat erkennt die Wichtigkeit der in der Motion gestellten Forderungen an und sieht sich durch diese in seiner Praxis bestärkt. Die adäquate Planung, der Ausbau und die Zurverfügungstellung pädagogisch hochwertiger Schulräume ist ein zentrales Anliegen des Regierungsrates.

In Anbetracht der Tatsache, dass eine Mehrheit der geforderten Massnahmen bzw. Bedingungen rechtlich nicht zulässig ist, scheint eine Überweisung der Anliegen als Anzug opportun. Eine Überweisung als Anzug ermöglicht dem Regierungsrat, dem Grossen Rat detailliert über die Entwicklungen und Fortschritte in der Schulraumplanung zu berichten.

5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion der Bau- und Raumplanungskommission und Bildungs- und Kulturkommission betreffend eine langfristige und vorausschauende Schulraumplanung dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin